



STADT  
EGGENFELDEN

84302 Eggenfelden, 25.09.2024  
Postfach 12 61  
Tel. Durchwahl: 08721 / 708 - 28  
Telefax: 08721 / 708 - 63  
E-Mail: klaus.sperl@eggenfelden.de  
Sachbearbeiter: Herr Sperrl

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 35. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden“

Die Stadt Eggenfelden hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 17.09.2024 die 35. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden“ für das Gebiet Fl.Nrn. 515/3, 530/37, 530/38, 530/40, 530/41, 530/42, 530/85, 530/95, 530/149, 544, 545, 545/1, 547, Gemarkung Eggenfelden (sh. Anlage Lageplan) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 35. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Eggenfelden, Zimmer 28, 84307 Eggenfelden, Rathausplatz 1 während den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Sofern in der 35. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden“ auf technische Regelwerke Bezug genommen wird, werden diese bei der Verwaltungsstelle, bei welcher auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Martin Biber  
1. Bürgermeister

Eggenfelden, 25.09.2024

#### An die Amtstafel

angeheftet am: 25.09.2024  
abgenommen am: 10.10.2024

Anlage zur 35. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden“



Hausanschrift:  
Stadt Eggenfelden  
Rathausplatz 1  
84307 Eggenfelden

Postanschrift:  
Postfach 12 61  
84302 Eggenfelden  
USt.-ID-Nr.: DE 129 270 470

Telefon (0 87 21) 7 08-0  
Telefax ( 0 87 21) 7 08-10  
stadt@eggenfelden.de  
www.eggenfelden.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Rottal-Inn  
VR-Bank Rottal-Inn eG

BIC  
BYLADEM1EGF  
GENODEF1PFK

IBAN  
DE84 7435 1430 0000 0037 15  
DE25 7406 1813 0006 4104 99